

Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016-2019

vom ...

Entwurf

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Wasserbauverordnung vom 2. November 1994¹

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt.

Art. 1 Bst. a^{bis}

Abgeltungen werden gewährt, wenn:

- a^{bis}. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;

Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a *Abgeltungen*

¹ Abgeltungen an die wasserbaulichen Massnahmen, die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte sowie die Erstellung von Gefahrengrundlagen werden in der Regel global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem betreffenden Kanton ausgehandelt und richtet sich nach:

⁵ Keine Abgeltungen werden gewährt an:

- a. Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die in ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden, ohne zwingend an diesen Standort gebunden zu sein;

¹ SR 721.100.1

Art. 2a Anrechenbare Kosten

¹ Für Abgeltungen nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 sind nur Kosten anrechenbar, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die zweckmässige Erfüllung der beitragsberechtigten Aufgabe erforderlich sind. Dazu gehören die Kosten für die Projektierung, den Landerwerb, die Ausführung sowie die Vermarktungskosten.

² Nicht anrechenbar sind insbesondere Gebühren und Steuern.

Art. 8a Finanzlimiten

Über Abgeltungen, die einzeln gewährt werden und 10 Millionen Franken übersteigen, entscheidet das BAFU im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Art. 24 Frühwarndienste und Notfallpläne

Die Kantone sorgen für den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste sowie die Erstellung der Notfallpläne, welche zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen vor den Gefahren des Wassers erforderlich sind.

Art. 26 Abs. 1

¹ Das BAFU führt die Erhebungen durch über die Belange des Hochwasserschutzes. Insbesondere nimmt es Profile an Gewässern auf und analysiert grössere Schadenereignisse.

Art. 27 Abs. 1 Bst. a, b und e

¹ Die Kantone:

- a. führen Inventare über Bauten und Anlagen, welche für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind (Schutzbautenkataster);
- b. dokumentieren Schadenereignisse (Ereigniskataster) und analysieren sie;
- e. *Aufgehoben*

2. Waldverordnung vom 30. November 1992²

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BAFU» sowie «Departement» durch «UVEK» ersetzt.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen. Sie:

- a. führen Inventare über Bauten und Anlagen, welche für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind (Schutzbautenkataster);
- b. dokumentieren Schadenereignisse (Ereigniskataster) und analysieren sie; und
- c. erstellen Gefahrenkarten und führen diese periodisch nach.

Art. 16 Sachüberschrift und Abs. 1 Frühwarndienste und Notfallpläne

¹ Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, errichten die Kantone Frühwarndienste und erstellen Notfallpläne. Sie sorgen für den Aufbau sowie den Betrieb der dazugehörigen Messstellen und Informationssysteme.

Art. 18 Abs. 4

⁴ Sie berücksichtigen die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung in ihrer Richtplanung.

Art. 39 Abs. 5 Bst. a

⁵ Keine Abgeltungen werden gewährt an:

- a. Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die in ausgeschiedenen Gefahrenzonen und bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden, ohne zwingend an diesen Standort gebunden zu sein;

Art. 39a Anrechenbare Kosten bei Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen

¹ Für Abgeltungen nach Artikel 39 Absatz 1 und 2 sind nur Kosten anrechenbar, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die zweckmässige Erfüllung der beitragsberechtigten Aufgabe erforderlich sind. Dazu gehören die Kosten für die Projektierung, den Landerwerb, die Ausführung sowie die Vermarktungskosten.

² Nicht anrechenbar sind insbesondere Gebühren und Steuern.

Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- a. für überbetriebliche Planungsgrundlagen der Kantone: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche sowie der Waldfläche, die in die Planung einbezogen wird;
- b. für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft: nach dem Umfang und der Qualität der vom Kanton geplanten und umgesetzten Optimierungsmassnahmen;

3. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998³

Art. 41d Abs. 3

³ Sie verabschieden die Planung nach Absatz 2 für Fliessgewässer bis zum 31. Dezember 2014 und für stehende Gewässer bis zum 31. Dezember 2022. Sie unterbreiten die Planungen dem BAFU jeweils ein Jahr vor deren Verabschiedung zur Stellungnahme.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 3

³ Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.

4. Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986⁴

Art. 24 Abs. 2

² Für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden 200 Franken pro Schallschutzfenster oder andere bauliche, in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme gewährt.

³ SR 814.201

⁴ SR 814.41

5. Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz⁵

Art. 13 zweiter Satz

... Diese Aufgabe erfordert die Zusammenarbeit zwischen den Fachorganen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung.

Art. 29 Abs. 2

²Die Finanzierung gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b richtet sich nach Artikel 17 und 18, jene gemäss Absatz 1 Buchstabe c nach Artikel 22.

6. Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁶

Art. 15 Abs. 2

² Sie berücksichtigen die Erfordernisse des Arten- und Lebensraumschutzes in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.

7. Verordnung vom 20. November 1996 über die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit⁷

Ingress

gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁸ und Artikel 57c Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹,

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) ist eine ständige Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹⁰.

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ *Aufgehoben*

⁵ SR 451.1

⁶ SR 922.01

⁷ SR 172.327.8

⁸ SR 814.91

⁹ SR 172.010

¹⁰ SR 172.010.1

² Die EFBS informiert die Öffentlichkeit periodisch über allgemeine Fragen im Bereich ihrer Tätigkeit, namentlich über neue fachliche Erkenntnisse und über weiteren Forschungsbedarf.

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ Die EFBS besteht aus 15 Mitgliedern.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Kommission und bestimmt aus ihrer Mitte Präsidium und Vizepräsidium.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 1

¹ Das Sekretariat untersteht fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten der EFBS und administrativ dem Bundesamt für Umwelt.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova